

30.09.2010

Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für kinder- und jugendnah Beschäftigte in Krankenhäusern

Durch das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes“ vom 16.07.2009 (BGBl. I, S. 1952; **Anlage 1**) ist § 30a neu in das BZRG eingefügt worden. Gemäß § 30a Abs. 1 BZRG wird einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Gemäß § 30a Abs. 2 BZRG hat derjenige, der einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

Die Vorschrift ist am **01.05.2010** in Kraft getreten. Intention des Gesetzgebers war es, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Personen, die kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen, ein erweitertes Führungszeugnis zu schaffen, das alle einschlägigen strafrechtlich relevanten Eintragungen enthält und über den Inhalt des „normalen“ Führungszeugnisses hinausgeht. Auch Krankenhäuser können in bestimmten Bereichen von dieser neuen Regelung betroffen sein.

I. Betroffene Bereiche im Krankenhaus

Für Krankenhäuser stellt sich zunächst die Frage, von welchen Mitarbeitern im Krankenhaus die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden sollte.

Nach dem Wortlaut des § 30a BZRG besteht zum einen die Möglichkeit, dass die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses in einer gesetzlichen Bestimmung explizit vorgesehen ist. In einem solchen Fall müsste auch der Krankenhausträger als Arbeitgeber für die bei ihm betroffenen Bereiche die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen. Darüber hinaus wird das erweiterte Führungszeugnis für eine

berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger benötigt. Sollten sich also minderjährige Schülerinnen und Schüler z.B. im Bereich der Pflege zur praktischen Ausbildung auf den Stationen eines Krankenhauses befinden, müsste danach von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, die für die Ausbildung der Minderjährigen zuständig sind, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

Fraglich ist jedoch, ob auch für das ärztliche Personal, das Pflegepersonal und den Funktionsdienst ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden muss, wenn minderjährige Patienten zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus aufgenommen werden. Dabei dürfte die medizinische und pflegerische Versorgung von Kindern in einem Krankenhaus zunächst einmal nicht unter die Tatbestandsmerkmale der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger fallen. Im Rahmen der medizinischen und pflegerischen Versorgung von Kindern in einem Krankenhaus sind aber durchaus im Einzelfall Tätigkeiten denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen (vgl. § 30a Abs. 1 Nr. 2c BZRG). Die Gesetzesbegründung führt zu diesem Tatbestandsmerkmal aus, dass hierunter beispielsweise Mitarbeiter in Schulen oder Bademeister in einem öffentlichen Schwimmbad fallen könnten (vgl. Bundestags-Drucksache 16/12427 vom 25.03.2009, S. 8; **Anlage 2**).

Legt man dies zu Grunde, kann unter bestimmten Voraussetzungen durchaus auch das ärztliche und pflegerische Personal in einem Krankenhaus eine Tätigkeit ausüben, die in einer der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen herzustellen. Dies ist zumindest dann denkbar, wenn es sich um eine längerfristige medizinische und pflegerische Versorgung von Kindern und Jugendlichen handelt, der ein enges Verhältnis zwischen Personal und Patient zugrunde liegt. Andererseits wird durch den Gesetzeswortlaut deutlich, dass es den betroffenen Personen möglich sein muss, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen engen Kontakt zu Minderjährigen herzustellen. Es ist also nicht davon auszugehen, dass grundsätzlich von jedem Mitarbeiter im Krankenhaus, der bei seiner Arbeit im normalen Krankenhausalltag mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, die im Krankenhaus medizinisch und pflegerisch versorgt werden, ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen ist. Dies wären dann theoretisch alle Mitarbeiter des Krankenhauses!

Im Ergebnis dürfte die Entscheidung, ob ein erweitertes Führungszeugnis vom ärztlichen und pflegerischen Personal angefordert wird, im Einzelfall zu treffen sein. Handelt es sich um eine intensive Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durchaus angezeigt sein. Es empfiehlt sich daher, von ärztlichem und pflegerischem Personal, das regelmäßig und dauerhaft auf Kinderstationen eingesetzt wird, ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Dies kann aber nicht für sämtliche Mitarbeiter im Krankenhaus gelten, die auf anderen Stationen tätig sind und nur gelegentlich mit Kindern Kontakt haben.

II. Praktische Umsetzung

Im Hinblick auf die praktische Umsetzung sieht § 30a BZRG in Anlehnung an das Verfahren zur Beantragung eines „normalen“ Führungszeugnisses im Sinne des § 30 BZRG vor, dass die betroffene Person selbst einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der zuständigen Meldebehörde (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG) stellt. Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeug-

nisses stellt, hat jedoch eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass ein erweitertes Führungszeugnis sowohl von Mitarbeitern im Krankenhaus verlangt werden kann, die bereits im Krankenhaus beschäftigt sind, als auch von solchen, die im Krankenhaus neu eingestellt werden sollen. Neueinstellungen in den relevanten Bereichen können also von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses abhängig gemacht werden (vgl. Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 13. Auflage 2009, § 26, Rn. 35). Bei laufenden Beschäftigungsverhältnissen dürfte sich der Anspruch des Arbeitgebers demgegenüber aus arbeitsrechtlichen Neben- und Treuepflichten des Arbeitnehmers ergeben (vgl. Weth/Thomae/Reichold, Arbeitsrecht im Krankenhaus, Teil 3 E, Rn. 42; Preis, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Auflage 2010, § 611 BGB, Rn. 743). § 30a BZRG selbst bietet dem Arbeitgeber hingegen keine Anspruchsgrundlage, da dieser lediglich die Verpflichtung der ausstellenden Behörde zur Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses normiert. Die praktische Umsetzung könnte im laufenden Arbeitsverhältnis z. B. so aussehen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch eine Veränderung der Stellenbeschreibung als neue Anforderung definiert wird. Ob bei einer Weigerung des Arbeitnehmers, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung durchgesetzt werden sollten, ist unter Abwägung aller relevanten Umstände im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis hat gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 BZRG der Antragsteller, also der Arbeitnehmer, zu tragen. Wird jedoch im laufenden Beschäftigungsverhältnis ein erweitertes Führungszeugnis verlangt, ist davon auszugehen, dass der Arbeitgeber die Kosten zu tragen hat, insbesondere, wenn die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch eine Veränderung des Stellenprofils als neue Anforderung festgelegt wird. Zumindest wäre es aus Kulanzgründen empfehlenswert, dem Arbeitnehmer die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis zu erstatten.

III. Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen

Des Weiteren ist fraglich, ob Krankenhausträger, wenn die Voraussetzungen des § 30a BZRG erfüllt sind, *verpflichtet* sind, von den betroffenen Mitarbeitern die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. § 30a BZRG selbst enthält zunächst keine Verpflichtung für den Arbeitgeber, ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen, da sich die Vorschrift ausschließlich an die ausstellende Behörde wendet. Ansonsten ist dem Gesetz einzig für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) mittelbar eine Verpflichtung zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses zu entnehmen, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln dürfen, die rechtskräftig wegen einer der dort genannten Straftaten im Zusammenhang mit Minderjährigen verurteilt worden sind. Eine ähnliche Verpflichtung ist jedoch für die anderen angesprochenen Bereiche nicht vorgesehen. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich keine Verpflichtung, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Aber auch wenn keine ausdrückliche Verpflichtung zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses im Gesetz vorgesehen ist, sollten Krankenhäuser mit dieser The-

matik sensibel umgehen. Falls eine Überprüfung anhand eines erweiterten Führungszeugnisses nicht vorgenommen wurde, obwohl die Möglichkeit dazu bestanden hätte und es zu einer Straftat in diesem Bereich kommt, dürfte dies auch ohne Bestehen einer konkreten Verpflichtung äußerst problematisch sein.

Zu beachten ist allerdings, dass betroffenen Mitarbeitern bei einer unberechtigten Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses unter Umständen ein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB gegen den Arbeitgeber zustehen kann. Unberechtigt sei eine Anforderung beispielsweise, wenn sich aus der schriftlichen Aufforderung ergebe, dass die Beschäftigung keinen besonderen Anforderungen an den Kinder- und Jugendschutz unterliege (vgl. Bundestags-Drucksache 16/12427 vom 25.03.2009, S. 9; **Anlage 2**). Dem ist zu entnehmen, dass die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses im Grunde nur dann als unberechtigt anzusehen ist, wenn ein Mitarbeiter bei seiner Tätigkeit nicht mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt. Ansonsten wird man sich als Arbeitgeber zumindest auf die weite Ausgestaltung des § 30a Abs. 1 Nr. 2c BZRG berufen können.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Vom 16. Juli 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird aufgehoben.
2. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a
Antrag
auf ein erweitertes Führungszeugnis

 - (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
 - (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.“
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Erteilung des
Führungszeugnisses und des
erweiterten Führungszeugnisses an Behörden“.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Behörden erhalten zum Zweck des Schutzes Minderjähriger ein erweitertes Führungszeugnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. Dem § 32 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit in Absatz 2 Nummer 3 bis 9 Ausnahmen für die Aufnahme von Eintragungen zugelassen werden, gelten diese nicht bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a oder § 31 Absatz 2 erteilt wird.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt zehn Jahre.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In Satz 1 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ das Komma und die Wörter „der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe“ gestrichen.

6. Nach § 39 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anordnung kann auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der Führungszeugnisse für Behörden, auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der erweiterten Führungszeugnisse, auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der erweiterten Führungszeugnisse für Behörden oder auf die einmalige Erteilung eines Führungszeugnisses beschränkt werden.“

7. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs.“

- b) In Absatz 5 werden nach der Angabe „Abs. 3“ das Komma und die Angabe „4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

8. Dem § 46 Absatz 1 Nummer 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Jugendstrafe bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs von mehr als einem Jahr in Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f.“

9. In § 46 Absatz 3 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ das Komma und die Wörter „der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe“ gestrichen.

10. Dem § 69 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetz-

buchs, die vor dem 1. Mai 2010 in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab 1. Mai 2010 geltenden Fassung behandelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 16. Juli 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

A. Problem und Ziel

Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten zählt zu den wichtigen Aufgaben des Staates. Das gilt insbesondere für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Straftaten, namentlich dann, wenn diese Straftaten unter Ausnutzung beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten mit Minderjährigen geschehen. Hierbei sind die Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) bedeutsam.

In der Praxis verlangen potenzielle Arbeitgeber vor der Einstellung oft ein Führungszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers, um anhand etwaiger Eintragungen die Eignung für Beschäftigungsverhältnisse unter dem Aspekt früherer Straffälligkeit zu überprüfen. Das geltende Recht trägt diesem Anliegen grundsätzlich Rechnung; gleichwohl gibt es eine Reihe von Registereintragungen über frühere Verurteilungen, die vor allem für eine Eignungsprüfung im Rahmen des § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) von Bedeutung sein können, jedoch nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Betroffen sind im Wesentlichen Verurteilungen zu niedrigen Strafen und bestimmte Verurteilungen von Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen keine negative Bewährungsprognose besteht.

Mit dem Gesetz wird die Übereinkunft der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 12. Juni 2008 umgesetzt, das Bundeszentralregistergesetz mit dem Ziel zu ändern, ein im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz „erweitertes Führungszeugnis“ für kinder- und jugendnah Beschäftigte einzuführen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf soll unter Einbeziehung aller einschlägigen Eintragungen für Personen, die kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen, ein erweitertes Führungszeugnis eingeführt werden.

C. Alternativen

Die Gesetzesvorschläge des Bundesrates vom 24. November 2006 (Bundestagsdrucksache 16/4199) und vom 14. März 2008 (Bundestagsdrucksache 16/9021) sehen Verschärfungen des geltenden Rechts im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes vor, die das Problem weniger passgenau als der vorliegende Entwurf angehen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht – anders als die Vorschläge des Bundesrates – die Einführung eines erweiterten Führungszeugnisses als ziel-

gerichtete Maßnahme für alle kinder- und jugendnahen Tätigkeiten vor und etwa keine Erweiterung des Straftatenkataloges für alle Führungszeugnisse, unabhängig von der in Blick genommenen Tätigkeit. So wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Straftätern zielgenau sichergestellt und zugleich werden Belange der Eingliederung von Straftätern nicht aus den Augen verloren. Zudem wird auch der gemeinsame Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 19. Dezember 2007 angemessen umgesetzt.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Ausgaben ohne Vollzugsaufwand.

2. Vollzugsaufwand

Der Registerbehörde entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen und gegebenenfalls für die Anschaffung der notwendigen Hardware geringe, einmalige Kosten, die vom konkret anfallenden Sach- und Zeitaufwand abhängen. Die entstehenden Mehrkosten des Bundes werden in den jeweiligen Einzelplänen durch Umschichtungen aufgefangen. Den Kommunen können geringfügige Kosten für die Herstellung von Vordrucken und ein einmaliger Vollzugsaufwand für die Umstellung der Software entstehen, die von dem Anteil an der Gebühr für das Führungszeugnis, den die Meldebehörden einbehalten, gedeckt werden können.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie für die Verwaltung keine Informationspflichten eingeführt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. März 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des
Bundeszentralregistergesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRK ist
als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 856. Sitzung am 6. März 2009 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Fünften Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird aufgehoben.

2. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a**Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist, oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

- a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
- b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Erteilung des Führungszeugnisses und des erweiterten Führungszeugnisses an Behörden“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Behörden erhalten zum Zweck des Schutzes Minderjähriger ein erweitertes Führungszeugnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. Dem § 32 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit in Absatz 2 Nummer 3 bis 9 Ausnahmen für die Aufnahme von Eintragungen zugelassen werden, gelten diese nicht bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a oder § 31 Absatz 2 erteilt wird.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt zehn Jahre.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In Satz 1 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ das Komma und die Wörter „der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe“ gestrichen.

6. Nach § 39 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anordnung kann auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der Führungszeugnisse für Behörden, auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der erweiterten Führungszeugnisse, auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der erweiterten Führungszeugnisse für Behörden oder auf die einmalige Erteilung eines Führungszeugnisses beschränkt werden.“

7. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs.“

b) In Absatz 5 werden nach der Angabe „Abs. 3“ das Komma und die Angabe „4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

8. § 46 Absatz 1 Nummer 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Jugendstrafe bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs von mehr als einem Jahr in Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f.“

9. In § 46 Absatz 3 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ das Komma und die Wörter „der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe“ gestrichen.

10. Dem § 69 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung behandelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (5. BZRGÄndG) sollen im Wesentlichen zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes die Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zur Auskunftserteilung bei bestimmten Delikten, insbesondere bei Sexualdelikten, verbessert werden. Der Schutz der Bevölkerung vor der Begehung weiterer Straftaten einer verurteilten Person, das Interesse der Allgemeinheit an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung behördlicher Aufgaben, das Recht einer verurteilten Person auf soziale Integration bei der Strafvollstreckung (Resozialisierungsinteresse) und das Recht einer verurteilten Person auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Interesse der Allgemeinheit an der Eingliederung der Straffälligen in Gesellschaft und Beruf werden bei bestimmten Delikten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sachgerecht gewichtet und miteinander verknüpft. Das Interesse der Gesellschaft an dem Schutz vor Personen, die insbesondere wegen eines Sexualdeliktes verurteilt wurden, wird im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes gestärkt.

II.

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag und ohne Angabe von Gründen ein Führungszeugnis erteilt (§ 30 Absatz 1 Satz 1 BZRG). In der Praxis verlangen potenzielle Arbeitgeber vor der Einstellung regelmäßig ein Führungszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers.

In ein Führungszeugnis werden nicht alle Verurteilungen aufgenommen (vgl. den Katalog in § 32 Absatz 2 BZRG). Die Ausnahmen betreffen im Wesentlichen Verurteilungen zu niedrigen Strafen und bestimmte Verurteilungen von Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen keine negative Bewährungsprognose besteht. Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe oder zu Strafrest von nicht mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen werden in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen, wenn keine weitere Strafe im Zentralregister eingetragen ist. Etwas anderes gilt jedoch, wenn diese Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) erfolgt ist. Diese Verurteilungen (etwa wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen oder wegen Vergewaltigung) werden von der eben genannten Ausnahmeregelung nicht erfasst (§ 32 Absatz 1 Satz 2 BZRG). Durch diese mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) eingeführte Regelung soll die Allgemeinheit vor Sexualstraftätern besser geschützt werden, da bei diesen Tätern möglicherweise eine so schwere Störung vorliegt, dass weitere einschlägige Straftaten nicht auszuschließen sind. Durch jenes Gesetz wurde auch die Frist, nach deren Ablauf eine einschlägige Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, verlängert. Bei einschlägigen Verurteilungen zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr wurde die Länge der Frist zur Aufnahme in das Führungszeugnis von fünf auf zehn Jahre heraufgesetzt (§ 34 Absatz 1 Nummer 2 BZRG).

III.

Das BZRG berücksichtigt im Bereich der Führungszeugnisse nur unzureichend die Anforderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz. § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) fordert eine besondere Eignungsprüfung von Personen, die im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind. Durch Vorlage eines Führungszeugnisses soll sichergestellt werden, dass keine wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB rechtskräftig verurteilten Personen beschäftigt oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt werden. Nach dieser Regelung soll der jeweilige Arbeitgeber insbesondere alle Verurteilungen nach den genannten Vorschriften in seine Eignungsprüfung einbeziehen. Aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes werden dabei Verurteilungen zu geringen Freiheits- und Jugendstrafen bewusst in das Führungszeugnis einbezogen. Soweit eine geringe Strafhöhe und eine geringe Schuld der verurteilten Person zu berücksichtigen sind, geschieht dies im Rahmen der einzelfallbezogenen Eignungsprüfung. In ein Führungszeugnis, das beispielsweise nach § 72a SGB VIII den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen ist, werden bisher aber Verurteilungen zu niedrigen Strafen und bestimmte Verurteilungen von Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen keine negative Bewährungsprognose besteht, nicht wegen aller Straftaten aufgenommen, die in § 72a SGB VIII aufgeführt sind. Aufgrund der gegenwärtigen Fassung des § 32 Absatz 1 Satz 2 BZRG fehlen im Führungszeugnis die entsprechenden Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB.

IV.

Durch eine Änderung des BZRG sollen die aufgezeigten Probleme beseitigt und das BZRG durch eine spezielle Regelung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergänzt werden. Eingeführt wird ein erweitertes Führungszeugnis für Personen, die beruflich oder ehrenamtlich kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen. Nach dem Vorbild des § 32 Absatz 4 BZRG wird zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes künftig bei der Beschäftigung von Personen ein Führungszeugnis erteilt, das grundsätzlich alle Verurteilungen wegen Straftaten enthält, die in § 72a Satz 1 SGB VIII aufgeführt sind. In das erweiterte Führungszeugnis werden insbesondere auch einmalige Eintragungen mit einer Verurteilung zu einer niedrigen Strafe wegen einer der genannten Straftaten aufgenommen.

V.

Diejenigen, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von der betroffenen Person verlangen können, sind zum Beispiel Arbeitgeber, Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulen, Träger von Einrichtungen und Diensten nach SGB VIII sowie Sportvereine für Minderjährige.

Darüber hinaus können Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder andere Behörden zum Zweck des Schutzes Minderjähriger ein erweitertes Führungszeugnis als sogenanntes Behördenführungszeugnis (§ 31 BZRG) über Personen erhalten, soweit sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die Fristen, nach denen Verurteilungen in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen werden, gelten die besonderen Regelungen bei Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB. Die zu beschäftigende Person beantragt die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Meldebehörde unter Vorlage einer schriftlichen Aufforderung, in der das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 BZRG bescheinigt wird. Eine Aufforderung setzt eine konkrete auf den Einzelfall bezogene Entscheidung voraus (vgl. § 72a Satz 2 SGB VIII, wonach das Führungszeugnis bei der Einstellung vorgelegt werden soll).

VI.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus weitere wichtige Änderungen des BZRG. Die Möglichkeiten, eine Nichtaufnahme von Verurteilungen im Führungszeugnis im Einzelfall anzuordnen (§ 39 Absatz 1 BZRG), werden erweitert.

VII.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes („Strafrecht“).

VIII.

Durch das Gesetz werden für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger keine Anfrage- oder Mitteilungspflichten eingeführt.

IX.

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

X.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Gesetz bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des BZRG)

Zu Nummer 1

Nach § 21 BZRG darf die Registerbehörde nur die für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik bestimmten Daten entgegennehmen und vorübergehend speichern; sie darf zudem die für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik benötigten Daten den zuständigen Statistischen Ämtern zuleiten.

Die Vorschrift wurde 1984 durch Artikel 1 Nummer 14 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des BZRG als § 20a eingefügt und bei der Bekanntmachung der Neufassung des BZRG in § 21 unnummeriert. Der zweite Halbsatz der Vorschrift ist bis heute nicht umgesetzt und nie angewandt worden, da er den Anforderungen, die das Bundesverfassungs-

gericht im „Volkszählungsurteil“ vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) an die Weitergabe personenbezogener Daten gestellt hat, nicht gerecht wird. Die statistische Erhebung erfolgt weiterhin durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf Zählkarten.

Zu Nummer 2

Nach § 30 Absatz 1 Satz 1 erhält jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters (Führungszeugnis). Die Meldebehörde nimmt bei der Antragstellung die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen. Die Registerbehörde kann hingegen nach § 12 der Justizverwaltungs-kostenordnung ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühr unter den Satz des Gebührenverzeichnisses ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

Der neue § 30a regelt, wann ein erweitertes Führungszeugnis von der Registerbehörde zu erteilen ist. In Absatz 1 werden die materiellen, in Absatz 2 die formalen Voraussetzungen geregelt.

Zu § 30a Absatz 1

Der Entwurf geht davon aus, dass es bei bestimmten beruflichen oder ehrenamtlichen jugend- und kindernahen Tätigkeiten ein Bedürfnis für ein erweitertes Führungszeugnis gibt. Die Erfahrung zeigt, dass sich Menschen mit pädophilen Neigungen bewusst Betätigungsfelder mit einer Nähe zu Kindern und Jugendlichen suchen.

Im Interesse eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes wird die Möglichkeit eines erweiterten Führungszeugnisses in folgenden Fällen vorgesehen:

- Es wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, die die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses unter Bezugnahme auf § 30a ausdrücklich vorsieht. Eine solche gesetzliche Regelung sollte aus Gründen der Rechtsklarheit in das Gesetz eingefügt werden, das die betreffende Tätigkeit regelt („bereichsspezifische Regelung“).
- Das erweiterte Führungszeugnis ist für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – erforderlich.
- Eine Person soll überprüft werden, wenn sie Minderjährige beruflich oder ehrenamtlich beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder in Zukunft solche Tätigkeiten ausüben will.
- Damit es nicht zu Lücken beim Schutz von Kindern und Jugendlichen kommt, erhalten zudem Personen ein erweitertes Führungszeugnis, die dieses für eine Tätigkeit benötigen, die in einer der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen herzustellen. Hierunter können beispielsweise Hausmeister an Schulen oder Bademeister in einem öffentlichen Schwimmbad fallen.

Zu § 30a Absatz 2

Wird ein erweitertes Führungszeugnis beantragt, ist nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich bei der Antragstellung eine

schriftliche Anforderung vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die Voraussetzungen für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach Absatz 1 vorliegen. Die Regelung gilt auch für ein erweitertes Führungszeugnis an Behörden, das von Betroffenen beantragt wird. Dadurch soll die betroffene Person vor einer unberechtigten Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses geschützt werden. Zudem wird der Nachweis einer unberechtigten Anforderung für die betroffene Person bei der späteren Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erleichtert. Auch wird eine einfache und schnelle Überprüfung ermöglicht, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen. Die Prüfungspflicht ist eine Folge der Entscheidung, bei einem erweiterten Führungszeugnis mehr Verurteilungen als sonst in einem Führungszeugnis üblich mitzuteilen. Die Meldebehörde ist nicht verpflichtet, die schriftliche Anforderung auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Hierzu wäre sie ohne umfangreiches und zeitaufwändiges Verfahren auch nicht in der Lage. Die Meldebehörde prüft nur formal, ob eine schriftliche Anforderung vorliegt, aus der sich ergibt, dass die Person, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt, bestätigt, dass ein Fall zur Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 vorliegt. Die fehlende Pflicht zur inhaltlichen Überprüfung der Bescheinigung schließt allerdings nicht aus, dass die Meldebehörde Anträge bei erkennbar und offensichtlich fehlerhafter Anforderung zurückweist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich aus der schriftlichen Aufforderung ergibt, dass die Beschäftigung keinen besonderen Anforderungen an den Kinder- und Jugendschutz unterliegt.

Absatz 2 Satz 2 weitet die allgemeinen Verfahrensregeln für die Antragstellung und Erteilung eines Führungszeugnisses grundsätzlich auch auf das erweiterte Führungszeugnis aus. Ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde kann die betroffene Person nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend der Regelung bei Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und 6 einsehen, bevor es der Behörde, der es vorgelegt werden soll, zur Kenntnis gebracht wird. Die Meldebehörde hat die betroffene Person bei Antragstellung im Inland auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Zu Nummer 3

Nach dem neu eingefügten § 31 Absatz 2 erhalten Behörden zum Zweck des Schutzes Minderjähriger ein erweitertes Führungszeugnis, soweit sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an die betroffene Person, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Die Vorschrift ermöglicht auch, ein erweitertes Führungszeugnis

- für Behörden gegen den Willen der betroffenen Person einzuholen, wenn diese sich weigert, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen, oder
- in Fällen einzuholen, in denen eine Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, erfolglos bliebe, weil die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 nicht vorliegen. Allerdings muss das erweiterte Führungszeugnis konkret dem Schutz Minderjähriger dienen.

Der Inhalt eines von Amts wegen eingeholten erweiterten Behördenführungszeugnisses muss der betroffenen Person auf Verlangen mitgeteilt werden (Absatz 2 Satz 2). Diese Regelung entspricht der bei Behördenführungszeugnissen geltenden Rechtslage.

Die Änderungen von Nummer 3 Buchstabe a und b sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

In § 32 Absatz 5 BZRG wird der Inhalt des erweiterten Führungszeugnisses geregelt.

In das Führungszeugnis werden grundsätzlich die in den §§ 4 bis 16 BZRG bezeichneten Eintragungen aufgenommen. Soweit in § 32 Absatz 2 Nummer 3 bis 9 BZRG hiervon Ausnahmen zugelassen werden, gelten diese nach § 32 Absatz 1 Satz 2 nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB.

Nach § 32 Absatz 5 werden künftig rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB, zusätzlich zu den in § 32 Absatz 1 Satz 2 geregelten Fällen der §§ 174 bis 180 oder des § 182 StGB, in ein Führungszeugnis nach § 30a oder § 31 Absatz 2 auch dann aufgenommen, wenn in § 32 Absatz 2 Nummer 3 bis 9 hiervon Ausnahmen zugelassen sind (erweitertes Führungszeugnis). Einmalige Verurteilungen zu niedrigen Strafen oder Verurteilungen von Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen keine negative Bewährungsprognose besteht, werden in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen. Da die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nur ausnahmsweise verlangt werden kann, ist die Einschränkung der Rechte des Betroffenen für besonders kinder- und jugendschutzrelevante Bereiche verhältnismäßig, auch wenn es im Einzelfall als Folge der Mitteilung erschwert oder ausgeschlossen wird, ein neues Beschäftigungsverhältnis einzugehen oder ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis gefährdet oder beendet wird.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Nach § 34 Absatz 1 beträgt die Länge der Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, grundsätzlich fünf Jahre. Eine dreijährige Frist ist für besonders genannte Verurteilungen in den Fällen vorgesehen, die von geringer Bedeutung sind. So beträgt beispielsweise die Frist drei Jahre bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt ist und die weiteren Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b vorliegen. Um einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, wird im neuen § 34 Absatz 2 die Zehn-Jahres-Frist des § 34 Absatz 1 Nummer 2 für erweiterte Führungszeugnisse auf die in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten weiteren Straftaten nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB ausgedehnt.

Bei der Fristenregelung des § 34 Absatz 1 und 2 ist zu berücksichtigen, dass die Dauer der Freiheitsstrafe hinzurechnet wird (§ 34 Absatz 3) und die Frist nicht abläuft, so-

lange beispielsweise eine Maßregel der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt ist (§ 37 Absatz 2 Satz 1).

Zu Buchstabe b

Die Bezugnahme auf die Vermögensstrafe wird im bisherigen Absatz 2 Satz 1, dem neuen Absatz 3, gestrichen, da die zugrunde liegende Vorschrift des § 43a StGB nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2002 (2 BvR 794/95) mit Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig ist, eine Vermögensstrafe also nicht mehr verhängt werden kann.

Zu Nummer 6

Die Anordnung der Nichtaufnahme nach § 39 Absatz 1 kann auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der Behördenführungszeugnisse, auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der erweiterten Führungszeugnisse, auf Führungszeugnisse ohne Einbeziehung der erweiterten Führungszeugnisse für Behörden oder auf die einmalige Erteilung eines Führungszeugnisses nach dem neuen § 39 Absatz 1 Satz 3 beschränkt werden. Die Registerbehörde und das Bundesministerium der Justiz gehen davon aus, dass schon das bisherige Recht die Anordnung einer Nichtaufnahme von Verurteilungen in ein Führungszeugnis zulässt, ohne die Behördenführungszeugnisse einzubeziehen. Eine gerichtliche Überprüfung der auf dieser Überzeugung beruhenden Praxis ist bisher nicht erfolgt. Durch die Neuregelung soll einerseits klargestellt werden, dass diese Praxis dem geltenden Recht entspricht und andererseits die neu geschaffenen erweiterten Führungszeugnisse in diese Praxis einbezogen werden.

Darüber hinaus wird mit der Neuregelung künftig auch zugelassen, dass die Anordnung der Nichtaufnahme auf die einmalige Erteilung eines Führungszeugnisses beschränkt wird. Diese Erweiterung verbessert die Möglichkeit einer sachgerechten einzelfallbezogenen Entscheidung. Nicht selten gibt es Einzelfälle, in denen die Voraussetzungen einer Registervergünstigung nur in dem konkreten Einzelfall, für den das Führungszeugnis benötigt wird, vorliegen, ohne dass gleichzeitig ein besonderer Härtefall für alle künftigen Fälle gegeben sein muss.

Zu Nummer 7

In eine unbeschränkte Auskunft, die nach § 41 Absatz 1 nur ausnahmsweise bestimmten Behörden für bestimmte Zwecke zusteht, müssen künftig neben den Verurteilungen nach den

§§ 174 bis 180 oder § 182 StGB auch die Verurteilungen aufgenommen werden, welche in ein erweitertes Führungszeugnis nach dem neuen § 30a Absatz 5 aufzunehmen sind. Durch die Änderungen in § 41 Absatz 5 wird sichergestellt, dass bei diesen Verurteilungen ein entsprechender Hinweis bei einer unbeschränkten Auskunft erfolgt.

Zu Nummer 8

Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, soll zehn Jahre bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr betragen. Bei bestimmten, in § 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d bis f genannten Verurteilungen zu einer Jugendstrafe beträgt die Länge der Tilgungsfrist bisher nur fünf Jahre. Da zu tilgende Eintragungen nicht in erweiterte Führungszeugnisse aufgenommen werden dürfen und ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt werden, wird die Tilgungsfrist bei den in § 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d bis f genannten Verurteilungen auf zehn Jahre verlängert. So wird sichergestellt, dass die Aufnahme von Verurteilungen zu Jugendstrafen von mehr als einem Jahr in ein erweitertes Führungszeugnis zehn Jahre lang erfolgen kann.

Zu Nummer 9

Vergleiche Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Nummer 10

Der neue § 69 Absatz 4 regelt die Frage, wie bereits im Bundeszentralregister vorhandene Eintragungen behandelt werden sollen. Absatz 4 Satz 1 stellt sicher, dass die bereits im Bundeszentralregister enthaltenen Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233, 234, 235 oder § 236 StGB ebenfalls erstmals bzw. länger in erweiterte Führungszeugnisse oder unbeschränkte Auskünfte aufgenommen werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt zehn Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Die Registerbehörde benötigt diese Zeit zur Umstellung der automatisierten Datenverarbeitung im Zentralregister.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten für Wirtschaft, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 856. Sitzung am 6. März 2009 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf das Anliegen des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 14. März 2008 – Bundesratsdrucksache 72/08 (Beschluss); Bundestagsdrucksache 16/9021 – aufgreift und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Straftaten durch eine Ausdehnung der Aufnahme von Verurteilungen in das Führungszeugnis verbessern will.

Dabei ist der vom Entwurf vorgesehene Umfang der zusätzlich aufzunehmenden Verurteilungen nicht zu beanstanden.

Im Übrigen kann jedoch der Lösungsansatz der Vorlage, abweichend vom Gesetzentwurf des Bundesrates den Umfang des Führungszeugnisses nicht generell auszuweiten, sondern zusätzliche Eintragungen nur in ein „erweitertes Führungszeugnis“ aufzunehmen, das nur unter besonderen Voraussetzungen erteilt wird, aus folgenden Gründen nicht überzeugen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will zwar einerseits den Kreis der Personen, denen ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird, beschränken, kann diesen Personenkreis aber nicht exakt abgrenzen. Gemäß der Generalklausel in § 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit Buchstabe b BZRG-E soll das erweiterte Führungszeugnis dann erteilt werden, wenn es für eine Tätigkeit benötigt wird, die in einer der beruflichen oder ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger „vergleichbaren Weise geeignet ist“, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Nach welchen Kriterien beurteilt werden soll, ob Tätigkeiten im Sinne der Vorschrift „in vergleichbarer Weise geeignet“ sind, wird auch in der Begründung nicht näher erläutert. Der Umfang des auskunftsberechtigten Personenkreises bleibt daher unklar. Dies führt zu Auslegungsschwierigkeiten und möglichen Schutzlücken.

Nach dem Gesetzentwurf obliegt es der Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, also z. B. dem (künftigen) Arbeitgeber, zu beurteilen, ob das erweiterte Führungszeugnis für eine der Kriterien des § 30a Absatz 1 BZRG-E erfüllende Tätigkeit benötigt wird. Sie hat das Risiko einer eventuell unberechtigten Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses und sich hieraus möglicherweise ergebender Schadenersatzansprüche des Bewerbers zu tragen. Dies wird – zumindest in Grenzfällen – zur Verunsicherung der für die Besetzung einer Stelle verantwortlichen Person hinsichtlich der Frage führen, ob sie sich das erweiterte Führungszeugnis einerseits vorlegen lassen darf, ohne sich schadenersatzpflichtig zu machen, und ob sie sich anderer-

seits das erweiterte Führungszeugnis vorlegen lassen muss, um etwaigen Schutzpflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen, mit denen der Beschäftigte in Kontakt kommen kann, gerecht zu werden.

Der Entwurf legt damit zu starkes Gewicht auf das Resozialisierungsinteresse des Verurteilten zu Lasten desjenigen, der im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes bei der Besetzung einer Stelle tätig werden will. Er berücksichtigt dabei nicht hinreichend, dass es sich bei den zusätzlich aufzunehmenden Verurteilungen gerade hinsichtlich des verletzten Rechtsgutes nicht um Bagatelldelikte handelt, auch wenn die Strafe gering ausgefallen ist. Das Resozialisierungsinteresse des Verurteilten ist hinlänglich durch § 34 Absatz 1 Nummer 1 BZRG gewahrt, wonach die Aufnahmezeit bei geringfügigen Verurteilungen nur drei Jahre beträgt, wenn nicht eine Aufnahme nach § 38 BZRG wegen weiterer Verurteilungen erfolgen muss. Die Gefahr, dass einmalige „Jugendsünden“ auf Dauer im Führungszeugnis erscheinen und der Resozialisierung im Wege stehen, besteht also nicht.

Schließlich führt das Konzept des Gesetzentwurfs zu einem erhöhten Bürokratieaufwand.

Der Bundesrat hält daher seinen am 14. März 2008 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes für vorzuzugewärtig.

Der Bundesrat weist darüber hinaus darauf hin, dass Schutzlücken nicht nur bei Straftätern, die im beruflichen Umfeld mit Kindern in Kontakt kommen, bestehen. Ein weiteres dringendes Informationsbedürfnis besteht auch hinsichtlich der strafrechtlichen Vorgeschichte von Personen aus dem unmittelbaren Umfeld eines Kindes, der häuslichen Gemeinschaft.

Bereits seit 2006 fordern die Länder hier eine Verbesserung der Informationsmöglichkeiten für die Jugendämter hinsichtlich der strafrechtlichen Vorgeschichte von Bezugspersonen in häuslicher Gemeinschaft – siehe Bundesratsdrucksache 817/06 (Beschluss), Bundestagsdrucksache 16/4199 –. Ziel ist es, den Jugendämtern im Interesse des Kindeswohls die Möglichkeit zu geben, zielgerichtet und zeitnah Informationen aus dem Bundeszentralregister einholen zu können, um anschließend, soweit erforderlich, die notwendigen Maßnahmen einleiten zu können. Dies wäre ein weiterer entscheidender Baustein zur Verbesserung des Kinderschutzes.

Nach bisheriger Rechtslage ist es den Jugendämtern nur eingeschränkt möglich, sich bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ausreichend Informationen über die strafrechtliche Vorgeschichte von Bezugspersonen zu verschaffen.

Diese Überlegungen zur Verbesserung des Kinderschutzes sollten in das weitere Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden.

2. Zu Artikel 1 Allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in das Bundeszentralregistergesetz eine gesonderte Regelung aufgenommen werden soll, nach der das Führungszeugnis vertraulich zu behandeln ist und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwendet werden dürfen, für den das Führungszeugnis vom Betroffenen vorgelegt oder einer Behörde erteilt worden ist.

Begründung

Das Bundeszentralregistergesetz enthält bisher abgesehen von den §§ 44 und 51 keine Regelungen, die ausdrücklich den vertraulichen Umgang mit Führungszeugnissen fordern und bestimmen, dass die in Führungszeugnissen enthaltenen personenbezogenen Daten einer Zweckbindung unterliegen. Dies hat in der Vergangenheit nicht zu Problemen geführt, weil Führungszeugnisse im nichtöffentlichen Bereich regelmäßig im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Durchführung von Arbeitsverhältnissen den Arbeitgebern vorgelegt wurden und damit dem Personalaktengeheimnis unterfielen. Im öffentlichen Bereich ergeben sich Verwendungsbeschränkungen für in Führungszeugnissen enthaltene personenbezogene Daten entweder aus Rechtsvorschriften über die Führung von Personalakten oder aus den Zweckbindungsregelungen der allgemeinen Datenschutzgesetze.

Im nichtöffentlichen Bereich gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 und § 27 Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich nur, soweit personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden oder die Daten in oder aus nichtautomatisierten Dateien verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden. Abweichend davon bestimmt § 27 Absatz 2 BDSG, dass die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Gesetzes auch zur Anwendung kommen, wenn die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten außerhalb von nicht automatisierten Dateien erfolgt, die Daten aber offensichtlich aus einer automatisierten Verarbeitung entnommen worden sind. Diese Voraussetzung ist bei in Führungszeugnissen enthaltenen personenbezogenen Daten gegeben und für denjenigen, dem ein Führungszeugnis vorliegt, auch zweifelsfrei erkennbar.

Allerdings ist die Ausnahmeregelung des § 27 Absatz 2 BDSG in der Öffentlichkeit nur wenig bekannt. So muss bezweifelt werden, dass alle nichtöffentlichen Stellen, die für Zwecke des § 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c BZRG-E künftig erweiterte Führungszeugnisse erhalten, sich der Verwendungsbeschränkungen nach dem BDSG bewusst sein werden. Gerade im Hinblick auf die besondere Sensibilität der in erweiterten Führungszeugnissen enthaltenen Daten müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, dass solche Daten nicht unbefugt weitergegeben werden (z. B. durch Mitglieder eines Sportvereins an Nachbarn oder Bekannte des Betroffenen). Daher wäre eine bereichsspezifische Regelung zur vertraulichen Behandlung von Führungszeugnissen und zur Zweckbindung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten wünschenswert.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Der Bundesrat teilt das Ziel der Bundesregierung, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Straftaten durch eine Erweiterung der Eintragungen von kinder- und jugendschutzrelevanten Verurteilungen in ein Führungszeugnis zu verbessern. Mit dem Regierungsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes wird die Übereinkunft der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 12. Juni 2008 umgesetzt, das Bundeszentralregistergesetz mit dem Ziel zu ändern, ein im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz „erweitertes Führungszeugnis“ für kinder- und jugendnahe Beschäftigte einzuführen.

Die Bundesregierung teilt die Kritik des Bundesrates an ihrem Entwurf und seine Auffassung über die Vorzugswürdigkeit des Gesetzentwurfs des Bundesrates vom 14. März 2008 (Bundestagsdrucksache 16/9021) zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes nicht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung entspricht der Übereinkunft der Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin vom 12. Juni 2008. Während der Entwurf des Bundesrates den Inhalt eines jeden Führungszeugnisses ausnahmslos erweitern will, sieht der Regierungsentwurf die Einführung eines erweiterten Führungszeugnisses als zielgerichtete Maßnahme für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten vor. Er stellt zielgenau den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Straftaten sicher und verliert zugleich die Belange der Wiedereingliederung von Straftätern nicht aus den Augen. Die Bundesregierung teilt dementsprechend auch die Auffassung des Bundesrates nicht, dass der von der Neuregelung betroffene Personenkreis zu unbestimmt sei und der Entwurf zu einem unangemessenen Aufwand führe.

Die Bundesregierung hält eine über den Gesetzentwurf hinausgehende Erweiterung der Informationsmöglichkeiten

für Jugendämter hinsichtlich der strafrechtlichen Vorgeschichte von Personen aus dem unmittelbaren Umfeld eines Kindes weiterhin nicht für erforderlich.

In § 31 Absatz 2 BZRG-E ist vorgesehen, dass Behörden zum Zweck des Schutzes Minderjähriger ein erweitertes Führungszeugnis erhalten, soweit sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an die betroffene Person, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Die Vorschrift ermöglicht auch ein erweitertes Führungszeugnis

- für Behörden gegen den Willen der betroffenen Person einzuholen, wenn diese sich weigert, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen, oder
- in Fällen einzuholen, in denen eine Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, erfolglos bliebe, weil die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 BZRG-E nicht vorliegen.

§ 31 Absatz 2 BZRG-E sieht die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses vor, wenn Behörden wie etwa die Jugendämter zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen hinsichtlich der strafrechtlichen Vorgeschichte von Personen aus dem unmittelbaren Umfeld eines Kindes benötigen.

Die Bundesregierung verweist im Übrigen hinsichtlich unbeschränkter Auskünfte der Jugendämter aus dem Zentralregister auf ihre Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates vom 15. Dezember 2006 zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Bundestagsdrucksache 16/4199, S. 9).

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Allgemein)

Die Bundesregierung prüft, ob eine und gegebenenfalls welche Regelung im Bundeszentralregistergesetz zur vertraulichen Behandlung von Führungszeugnissen und zur Zweckbindung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten erforderlich ist.

